Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortfebung bee ichweiterischen Republikaners)

Derausgegeben von Escher und it fteri, Mital. der gesetg. Rathe.

Band I.

N. CXL. Sern, 26. Cept. 1799. (5. Bendemiaire VHI.)

Vollziehungs Direktorium.

Das Vollziehungs : Direktorium der einen und untheilbaren helbetischen Republik, auf Die Bericht; erstattung seines Ministers der innern Angelegenheis ten über die den Commissarien Fisch und Specker ausgetragene Untersuchung der Amtsverrichtungen von der suspendirten Verwaltungskammer des Kant. Sentis, namentlich ihrer Administration des Staats: eigenthums — in Betrachtung, daß diese Untersuschung durch das Einrucken der feindlichen Armee unterbrochen worden, und daher nicht als geendigt anzusehen ist — jedoch in Betrachtung, daß dieselbe hinreicht, um über den gegen die Mitglieder der Verwaltungsfammer entstandenen Berdacht von Untreue ein gegrundetes Urtheil gu fallen -

befchließt:

1. Die BB. Künzle, Hautli, Malber, Len-benmann und Wurth, suspendirte Mitglieder der Verwaltungskammer des Kant. Sentis, sind gegen den über ihre Umtstreue erhobenen Berdacht ges rechtfeitigt.

2. Dem Deiniffer ber innern Ungelegenheiten ift die Bekanntmachung Diefes Befchluffes auf.

getragen.

Miso beschloffen in Bern ben 9. Sept. 1799. Der Prafident des vollziehenden Direktoriums:

Savarn. Im Ramen des Direktoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Dem Original gleichlautend,

Bern, ben 23. Sept. 1799. Der Sefretar des Ministers des Junern, Rasthofer.

Gefeggebung. Groffer Rath, 20. September. (Fortfegung.)

(Befchluß von Cartier's Meinung.)

Daß felbft im bamaligen Direftorium einige Perfor Ben waren, Die mit meinem Betragen als Commiffar

unzufrieden waren, wußte ich wohl, denn man sahe bas gumal gern, wenn Schrecken unter dem Volk verbreitet wurde, und dieses zu thun, war nicht meine Sache, im Gegentheil suchte ich immer Beruhigung beim Bolt zu bewirken; freilich sind da nachher viele Dieser Beruhigungsgrunde und Hoffnungen, die ich dem Bolt beibrachte, febr unvollständig erfüllt wors den, und so wundere ich mich nicht, und ist es auch nicht meine Schuld, wenn aus jenen spätern gewaltsamen Maasregeln Unruhe entstand; denn gewiß ift es, wer das Volk als schlecht anflagt, fennt es entweder nicht, oder hat bofe Absichten babei. Von dem Bollziehungs Direktorium habe ich übrigens eine Austunft in einem Schreiben ers haiten, mit welchem ich zufrieden bin, und welches jedermann bei mir einsehen fann.

Urb ift auch gang ruhig über alle Befchulbis gungen, die nun gerichtlich untersucht werden, und glaubte seine Pflicht gethan zu haben, diese Miß: brauche anzuzeigen; auch findet er, es sei ein dums mer Einfall von Ott, zu behaupten, er habe felbft wohlfeil kaufen wollen, da er gerade im Gegentheil

die wohlfeilen Verfäufe anklagte.

huber bittet, daß man nicht naber eintrete, weil es hier nicht der Ort ist fich zu entschuldigen,

da keine bestimmte Anklage vorhanden ift.

Bergog b. Eff. folgt, und glaubt, gerade weil fich die Sachen so verhalten, wie Cartier und Arb nun eingefiehen, hatten fie nicht auf diese Art im Geschäft zu Werke geben follen, denn er bedauert, daß durch diese Veranlassung Ott seinen Verrichs tungen entzogen wurde.

Graf fieht Dits Rechtfertigung für durchaus vollständig an, und bedauert ebenfalls, daß er auf ungegründete Anklagen einem wichtigen Geschäft

entzogen wurde.

Bimmermann. Cartier und Arb haben Recht gehabt, uns anzuzeigen was fie Rachtheiliges wuße ten wider das Staatsinteresse, aber sie giengen zu weit, ein verdächtiges Licht auf den Commissar Ott geworfen zu haben, und die Versammlung gieng zu weit, denselben sogleich zurück zu rufen; aber da nun der Schritt gethan ist, so sind wir auch

Genugthung fchulbig, und follen entweder die allein, ba wir felbft fo weit giengen, Otts Auf: Sache naber untersuchen, ober unfern Beschluß trag zu unterbrechen, so find wir ihm Genug; wider diefen Commissar jurucknehmen. Uebrigens fodere ich alle Mitglieder ber Berfammlung auf, alle ihre Ungeigen mit berjenigen Behutsamkeit und Schonung in Zukunft zu machen, wie es sich für Volksreprasentanten geziemt, welche durchaus nicht mit Leidenschaft den oder diesen, oder gar oft gange Classen von Bürgern beschuldigen sollen, ehe die Thatfachen febr grundlich erwiesen find.

Cartier fodert Untersuchung durch eine Com:

miffien.

Muce wiederholt sein erstes Urtheil über Diesen Gegenstand; dann er ist überzeugt, daß Reprafen tanten, die der Verlaumdung angeflagt find, bis No fich rein gewaschen haben, nicht in der Gesege gebing figen fonnen ; ift Cartier hieruber befriedigt, so ist dieses nicht geung, sondern diese Rechtfertis gungsschrift muß diffentlich befannt gemacht werden. Auf Cartiers Antrag wird folgende Schrift

perlesen:

Das Bollziehungs - Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republit, an die 23. Volksreprasentanten Cartier und Arb.

Burger Reprafentanten!

Das Vollziehungsdirektorium faumet nicht, auf Ihre Bufchrift zu antworten, die Gie heute an daf: felbe gerichtet, und über die erfte Stelle feiner Bothschaft vom 12. dieg jene Ertlarung ju geben, bie fie nothwendig haben mag.

1. Jene Stelle ift ber Ausspruch eines allge: meinen Grundfages, beffen Wahrheit nicht anges

fochten worden ift.

2. Das Bollziehungsbirektorium erlaubt sich in feinen Zuschriften an das gefezgebende Corps durch? aus feine Unspielung. Wenn es beschuldigt oder anflagt, fo geschieht es unter ber bestimmten Uns zeige des Berbrechers und Benennung des Schuls digen, und so beobachtet es die Formen, welche die Constitution und die Gesetze vorschreiben.

Das Vollziehungsbirektorium hofft, BB. Res prasentanten, daß diese Erklarungen Sie nicht lans ger im Zweifel über seine Absichten lassen, und Ihnen selbst befriedigend senn werden.

Republikanischer Gruß!

Der Prafident des Bolly. Direktoriums, Sabarn.

Im Mamen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. Monffon.

Secretan: Waren wir nicht schon in die Cache eingetreren, fo mare ich Subers Meinung;

trag ju unterbrechen, fo find wir ihm Genug: thuung schuldig; und da mir diefe Rechtfertigungs: Schrift nicht gang deutlich ift, fo fobere ich Uns terfuchung durch eine Commiffion. Was die Pers sonalbeschuldigungen betrifft, so hat jede Person ihren Richter, und kann also vor bemfelben belangt werben, so daß uns, so lange nicht bestimmte formliche Unflagen vorhanden find, diese nichts angehen.

Pellegrini stimmt hubern bei, weil die Come miffarien nicht uns, sondern dem Direftorium Rechtfertigung schuldig find; auch hat Cartier ben B. Dit nicht bestimmt angeflagt, fondern nur auf den Berdacht hin ist dieser zurüfberufen worden, und wir konnen Otts Rechtsertigung nicht unter fuchen, ohne aufs neue in den erstbegangenen gehs ler zu berfallen , une mit einem Geschaft abzuges

ben, welches uns nichts angeht.

huber ift auch der Meinung, daß wir, ohne Diefen Sehler zu begehen, uns nicht weiter mit der Sache abgeben fonnen; er tragt baber barauf an, die Einstellung bes B. Otts in seinem Auftrag, die wir so einseitig beschlossen hatten, zurufzus nehmen.

Ruhn: Gang allen Grundfagen zuwider, bas ben wir Ott in seinem Umt eingestellt, also erfos dert es die Gerechtigkeit, nun zu Otts Rechtfertis gung die Sache durch eine Commission zu unters fuchen, um demfelben völlige Genugthuung gu geben.

Die Sache wird an eine Commission gewielen, und in diefelbe geordnet: Legler, Michel und

Germann.

Auf Zimmermanns Antrag erhalt B. Gduhmacher von Lugern, der fich in den Gefechten auf dem Vier/Waldstättersee auszeichnete, die Ehre der Sigung und den Bruderfuß.

Suber, im Ramen der geffern niebergefesten Commiffion, legt folgendes Gutachten vor, über

welches Dringlichkeit erklart wird:

Un ben Genat.

Der große Rath, nach Anhörung feiner Com: miffion über die Burufftellung der Urversammluns

gen im Ranton Wallis,

In Erwägung, daß Gemeinden oder größere Abtheilungen des Vaterlands, welche fich thatige Biderfeglichfeit gegen Die Gefete ju Schulden foms men laffen , und noch nicht baruber gerichtet wors den, fo lange feinen Unspruch auf Die Ausibung ihrer politischen Rechte zu machen haben;

In Ermagung, baf bie Rechte der geiren geblies benen Gemeinden ober Abtheilungen bingegen Das

burch nicht gurufgefest werden follen; In Erwagung, daß die Difirifte Ernen, Brie,

Bispach, Stalben und Leuf, bes Kantons Wallis, I torium mehrere male anfrug, wer von dem Wahle, in dem Falle folcher Biderfeglichfeit gegen die Bes fene find, hingegen die übrigen fieben Diffrifte, des namlichen Kantons, ihrer Pflicht treu geblieben find;

hat, nach erklarter Dringlichfeit, beschloffen:

1. Das Vollziehungsbirektorium ift eingelaben, feinen Befchluß vom 16. Gept. jurutzunehmen.

2. Die Urversammlungen in ben Diffriften Git ber, Sitten, hermans, Martinach, St. Brancher, St. Mauritien und Monthen, follen wo möglich in den legten Tagen dieses Monats, oder in den erften des gufinftigen abgehalten werden.

3. Die von diesen Urversammlungen erwählten Wahlmanner sollen rechtsgültig für den Kanton Wallis wählen können, in so fern sie nach den

Borfchriften des Gefetes mablen.

4. Die Urversammlungen ber Diffrifte Ernen, Brit, Dispach, Stalden und lent follen fur Diefes

mal nicht zusammenberufen werden.

5. Die Bürger aus den im 4. Art. gegenwärtizgen Gesetzes genannten Distrifte, welche durch offenbare Chatsachen ihre ununterbrochene Treue und Anhänglichkeit an die eine und untheilbare helvetische Republit beweisen werden, konnen sich mit den nachstgelegenen Urversammlungen vereinigen, und bei denfelben stimmen. Es ift dem Bollgies hungsbirektorium überlaffen, zu bestimmen, wo fie diese Beweise leisten sollen.

6. Das Bollziehungsdireftorium ift eingeladen, wenn fich andere Abtheilungen Belveriens im gleit chen Falle befinden mochten, den geseggebenden Rathen Schleunigen Bericht Darüber gu erstatten.

Efcher glaubt, vor allem aus muffe die Form dieses Untrags umgeandert werben, weil ein Gefes nicht erft einen einzelnen Fall entscheiben, fondern fogleich für alle ahnlichen Falle bestimmend senn foll. Was dann die Hamptsache selbst betrifft, so follte im Allgemeinen entschieden werden, ob in benjenigen Kantonen, in welchen einige Diffritte durch höhere Gewalt von den bevorstehenden Was: len abgehalten werden, Diefe Wahlen in ben freien Diffriften für ben gangen Kanton follen vorgenom: men werden, oder nicht; erst wann diese allgemeis nere Vorfrage entschieden ware, entstünde dann die zweite: was ist unter hindernis durch höhere Ges walt zu verfiehen ? Blos feindliche Armeen, oder auch gangliche Unordnung , wie es im Wallis, und Ueberladung von Truppen, wie es im Ranton Bas ben ber Fall ift. Wann wir in Diefer Sache nicht fo in Werke geben, fo wird in mehreren Kantonen die grofte Unordnung und Willführlichfeit fatt Mas nun den befondern Fall bes Ober-ABallis betrifft, fo erinnert Euch, Daß Das Diret.

recht ausgeschlossen senn foll, und jedesmal giene gen wir, auf die Constitution und das Gesez bes grundet, zur Tagesordnung; warum denn follten wir nun wieder ein neues Gesez hierüber entwers fen, und durch unbedingte Ausschliessung aller ins furgirt gewesenen Diftrifte neuen Zunder zu Unzue friedenheit, haß und Rachsucht verursachen ? Ich fodere Rutweisung des Gutachtens an die Coms mission, um die Frage im Allgemeinen zu bears. beiten.

Cuftor: Das geftrige Begehren des B. Ruc ce's buntt mich ein Mufter gu fenn von den gee fährlichsten Magnahmen, welche je unfere Regies rung treffen fonnte , wann fie bes B. Ruce's Begehren entsprechen und die Anwendung Davon auch auf andere Kantone gemein machen will.

Dann eine kurze Weile jugegeben, daß wir in des B. Nice's Begehren einwilligen, daß wir nach feinem Wunsch das Bollziehungedirektorium, wels ches die Ur : und Wahlversammlungen im Wallis verschoben habe, einladen werden, sein dießfälliges Arrete guruck gu nehmen , daß aber diefe Ur : und Wahlversammlungen nur im untern Wallis im Ras men des ganzen Kantons sollen gehalten werden, so werden die Unterwalliser aus ihnen selbst 2Bahls manner ernennen, Diese Wahlmanner werden Die Reprafentanten, Die Berwaltungsglieder, Die Rane tons , und Diffriftsrichter furs untere Ballis und fürs obere Wallis ermablen.

Diese Magnahme wurde, wie B. Rüce glaubt, durch ben 4. Artifel Des 12. Litels unferer Cons ftitution, fo er uns gestern vorgelesen, gerechtfers tigt fenn, und in diefem Betracht wurde fie auch auf andere Rantone mugen angewandt werden.

Auf Diefe Beife murben Diejenigen Diffritte in einem Ranton, welche gang treu geblieben, bas ausschliessende Recht geniessen, sowohl fich felbft, als auch benen andern Diferitren, fo fich vergangen haben, ibre Befeggeber und ihre Richter ju geben.

Aber was ware das anders, als jene alte Orde nung der Dinge, was anders, als die alte ungleiche Regierungsform inrufführen, wo das eine Land, oder die Stadt barin, nicht nur für fich Obrige feiten und Richter erwählte, sondern auch dem ans dern kand, oder der andern Stadt, Bogte und Richter gaben.

Sehen wir nicht, BB. Reprasentanten, bas der Borschlag des B. Nüce, obwohl unabsichte lich, und swar doch fo gewiß als geschwind, die vers haßte lingleichheit der Bolferechten und die alte Regierung in Selvetien gurutbringen und einführen Die getreuen Diffrifte wurden ja die augs fchließlich erwählenden, folglich die regierenden Stans De; hingegen Die ungefreuen Diffrifte, Die namlich, so sich vergangen, wurden die nichterwählende, sie wurden diejenigen senn, so von den erstern die Richter annehmen mußten, sie wurden alsogleich denen ehevorigen angehörig oder untergeben senn. Und so wurde der Weg gebahnt, recht geschwind die alte Ordnung der Dinge in Helvetien wieder einzussihren, woran die Aristofratie vorher Jahrshunderte hindurch hat arbeiten mußen. Es ware nach meinen Begriffen das unglüsliche Mittel, die Ungleichheit der Volksrechten wieder einzusühren, und unsere angenommene Constitution umzusühren.

Aus diesen Vetrachtungen rathe ich, über das ganze Begehren des B. Nüces zur Tagesordnung zu gehen, sowie über das Gutachten der Commission; und din dagegen überzeugt, daß das Vollziezhungsdirektorium klügere und hoffentlich glüklichere Maßnahmen zu ergreisen angesangen habe, vermög seiner Proklamation vom 6. Herbstmonat, so es an die flüchtigen Einwohner des Rantons Linth erlassen, worinn es erklärt, daß das irregeführte Volknicht soll um seine constitutionellen Freiheiten verluktig gemacht, sondern daß anstatt dessen die Versührer und Urheber, die wahrhaft Schuldigen, strenge sollen gestraft werden; vermög den Ausbrücken dieser Proklamation, ohngefähr also lautend: Empfanget die feierliche Zusicherung des Vollz. Direkt., daß es die Irosse Auzahl der Irregeführten von ihren Versührtern und den Urhebern eures Unglüß wohl untersscheidet: Viele haben nur gezwungen die Wassen gezicht tressen, u. s. w.

Ich rathe also nochmals, über des B. Nüces gestrig ganzes Begehren und über den dieskälligen Commissions:Borschlag zur Tagesordnung zu gehen.

Preux: Wann die Urversammlungen nicht statt haben, muß denn nicht das Direktorium bevoll; machtigt werden, die erfoderlichen Beamten zu er; nennen, und dann also wird das Oberwallis doch nicht selbst seine Beamten ernannt haben, und es wird lieber die Beamten von der Wahlversamm; lung, als von dem Direktorium wählen lassen, solglich stimme ich zum Sutachten, denn es wäre döchst ungerecht, der unruhigen Oberwalliser wegen die Unterwalliser ihrer Rechte zu berauben.

Perighe: Auch in einigen der untern Die frikte sind die Wassen gegen die Republik ergriften worden, und hingegen sind in den obern Die strikten viele Bürger, die sich mit solcher Kraft und Muth dem Aufstand widersexten, wie vielleicht B. Rüce nicht gethan hatte; daher wurden sie auch

fehr übel behandelt; warum sollten nun jene bet günstigt, und hingegen diese benachtheiligt werden? Er will, daß die Urversammlungen im ganzen Kanton Wallis gehalten werden, und findet überhaupt, der gestrige Antrag Nüce's, so wie die Bevolkmächtigung, die er dem Direktorium für das Walklis geben wollte, sepen ihres Urhebers würdig.

huber: Wenn ich nicht Pflicht hatte, die Commission zu vertheidigen, so wurde ich sogleich darauf antragen , die schone Tagesordnung des B. Cuftore ins Mehr zu fegen; er fpricht von der alten Ordnung der Dinge, ja diese hat beffer den Unterschied zwischen getreuen und ungetreuen Bur gern gemacht, als wir, aber es ist, als ob man mit allem Fleiß nach und nach ein Stuck nach dem andern von der Republik abreissen wolle, bis wir zulest allein stehen, und dann werden wir schone Befichter machen. Was Perighes schone Augerung betrifft, so wundere ich mich, das ihn der Prast dent darüber nicht zur Ordnung rief. schein nach haben Escher und Pellegrini vergessen, das wir neben den Gefeten auch Defrete machen, und daß über ganze Distrifte, über Urversammlungen, Wahlversammlungen u. drgl. fein anderer Richter ift, als die Gesezgebung. Ware es dann ein so großes Ungluck, wann die guten Difiritte für die rebellischen mahlen würden? Und da die Sache fo dringend ift, ift benn bas die Sache bes Bas terlandes befordern, wenn man nun allerlei phi losophische Entwissungen von der Commission so bert, um die Gade noch lange zu verschieben? -Die Commission hat auf den Bericht des Direktos riums und auf Die gestern geaufferten Meinungen der Versammlung bin gearbeitet. Gie hat daber vorgeschlagen, Die rebellischen Diffritte von den Wahlen auszuschließen, weil diese nicht für bas Bohl des Baterlandes, fondern wider daffelbe mablen wurden; - wer und mas andere glauben machen will, fest uns eine Brille auf, aber wie werden uns diefe nicht aufsetzen lassen, ober boch wenigstens gewiß nie durch diefelbe feben, sons bern eher die Glafer derselben zerschmeißen. Kuri, man fennt den Ranton Wallis, und ich brauche nichts weiter zu fagen.

Pellegrini stimmt Eschern bei, weil Entschis dung der einzelnen Falle nicht Gesetze sind; auch glaubt er, daß nie die Minderheit für die Mehr heit zu mählen berechtigt werden könne, weil dat durch die Grundsatze des gesellschaftlichen Vertrage verlegt würden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsegung bies schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Efcher und Ufteri Mitgl. der gesetzeb. Rathe.

Band I.

N. CXLI.

Bern, 27. Sept. 1799. (6. Bendemiaire VIII.)

An die Abonnenten des neuen helvetischen Ta- gefallen find, mit denjenigen vermengt, aeblattes.

Mit Nro. 144. geht bas erfte Quartal von bem erften Band des neuen helv. Tagblatts zu Ende. Dasselbe wird wie bisdahin von den Resprasentanten Escher und Usteri unter dem gleischen Titel sortgesezt, und die Abounenten sind ersucht, ihre Abounements für den 2ten Band, der wieder aus 144 Rumern besteht (von denen tägslich 2 erscheinen), mit sechs Schweizerfranken bei der Zeitungs, Expedition in Vern, und auswärtsteil der Rosselber zu answärtsten der Rosselber zu der Rosselber bei den Postämtern zu erneuern.

Gefezgebung. Groffer Rath, 20. Gept. (Fortsetzung.)

Eustor: Sagen uns denn nicht die Geschichte schreiber, daß in der alten Ordnung viele Gegens ben wegen ihren Aufstanden ihrer Rechte beraubt wurden, und nun wollten wir ungeachtet ber Proflamation bes Direftoriums diese Burger ihrer bürgerlichen Rechte nicht berauben? Mebrigens

beharre ich auf der Tagesordnung.

Kuhn. Ich wunderte mich über das Arrete des Direktoriums, welches ohne Unterschied alle Urversammlungen im Wallis einstellte; Die von der Commission vorgeschlagne Magregel ist durchaus ilvefinäßig, da hingegen die Allgemeinmachung des Gesetzes dem Direktorium Willtubr in Die hand gabe; nur eins ift nothig dem Gutachten beizufit gen, daß nemlich die trengebliebenen Burger fich an die nachsten Urversammlungen anschliessen kons nen, um da ihre Rechte auszuüben.

Underwerth: Es ift feine groffere Strafe, als Beraubung des Burgerrechts, und darum kann er nicht zum Gutachten felbst stimmen ; zwar ift Ruhns Antrag milbernd, allein es muß erst dem Direftorium Zeit gelassen werden, die guten Bir, ger ausfindig zu machen.

Schlumpf fann Efchern nicht beiftimmen, weil er die Diffritte, welche unschuldig in Feindeshande I

welche: felbst Aufruhr anzettelten, und den Feind herbeis wefen.

Das Gutachten wird mit Kuhns Beisatz angez

nommen.

Rüce: Bis ist habe ich mich gegen Perighe immer ftill, und aller Perfonlichkeiten enthalten heute hat Verighe anders gegen mich gehandelt, und gesagt, ich hatte mich vielleicht nicht so musthig wie jene Hürger gegen die Rebellen benomsmen — und diese und jene Motion sey meiner würs dig — Dieß ist vor dem ganzen Bolk gesagt wors den, und ungeachtet ich über 60 Jahre alt bin, so bin ich doch noch küzlich in Ruksicht der Ehre, und obgleich ich noch im Fall ware, selbst mir Genugs thung zu verschaffen, so soll doch der Versamms lungsfaal der Gesetzgeber nicht zum Kampfplats wers den ; ich erklare aber, daß ich nicht mehr hier figen fann, bis ich Genugthung werde erhalten haben. (Nüce entfernt sich.)

Verighe: Ich habe etwas hart gesprochen gegen Rüce, aber er hat auch alle Oberwallifer ungerechter Weise zusammen genommen, da er doch wissen muß, daß mein Vater und mein Bruder wegen ihrer Wiedersetzung gegen den Aufstand ges fanglich weggeführt wurden; nimmt er seine Beschuldigung zurüf, so werde ich auch meine Auss

drucke gurufnehmen.

Huber. Man hat freilich etwas leidenschafts lich, und Perighe selbst unanständig gesprochen, aber da dieser keine Einwendungen machte, als ich meine Verwunderung ansserte, das er nicht zur Ordnung gerufen ward, so hat er dadurch seinen Fehler stillschweigend anerkennt, und die Sache ist als beendigt anzusehen.

Herzog v. Eff. Perighe hat sich unanståndis ger Ausdrücke bedient, wenn das fo fort geht, wird unfre Versammlung bald einer Pintenschenke abn; lich sehen; ich fodre, daß jest noch, Perighe zur

Ordnung gewiesen werde.

Bimmermann. Die Sache ift nicht fo schrefe lich, wie Herzog sie schildert; der erste beleidig gende Ausdruf mar mit einem vielleicht begleis